

Landkreis
Ostprignitz-Ruppin



Informationsveranstaltung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Hinweise Düngung 2020

Karin Garmatter
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft
Oberstufenzentrum Alt Ruppin, 26.02.2020

Hinweise aufgrund durchgeführter Fachrechts- und CC-Kontrollen

| | |
|------------------|---------------------------------------|
| 18 | Betriebe nach Risikoanalyse CC Nitrat |
| 10 | Betriebe nach KSTP Fachrecht Düngung |
| 13* ¹ | Betriebe als Anlasskontrolle |
| 2 | sonstige Fachrechtskontrollen |
| 42* ² | Betriebe gesamt |

*¹ gewerblicher Betrieb

*² 1 Betrieb 2x kontrolliert

Hinweise aufgrund durchgeführter Fachrechts- und CC-Kontrollen

| Verstoß | Feststellung |
|---------------|---|
| (GAB1 PK 01): | Nährstoffvergleiche falsch oder lagen nicht vor |
| (GAB1 PK 06): | Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftbehälter und Behälter für flüssige Gärrückstände nicht dicht und standsicher |
| (GAB1 PK 07): | Ortsfeste Festmist- / Siliergutlagerstätte nicht dicht und im Falle einer Festmistlagerstätte nicht seitlich eingefasst |
| (GAB1 PK 08): | Jauche/Silagesickersaft wird bei einer ortsfesten Festmist-/ Siliergutlagerstätte nicht vollständig aufgefangen |
| (GAB1 PK 09): | Ab- bzw. Überlaufen des Lagergutes |
| (GAB1 PK 17): | Düngebedarfsermittlung falsch, N-min zu niedrig, Ertragsniveau zu hoch |

Hinweise aufgrund durchgeführter Fachrechts- und CC-Kontrollen

| Auswahl | Anzahl | m. Verstößen | Vorsatz | leicht | mittel | schwer |
|----------------|-----------|--------------|----------|----------|-----------|----------|
| RIA Risiko | 11 | 4 | - | 2 | 3 | - |
| RIA Zufall | 7 | 2 | - | - | 3 | - |
| KSTP FR | 10 | 2 | - | 1 | 1 | - |
| Anlass CC | 10 | 9 | - | 2 | 23 | - |
| Anlass FR | 4 | 0 | - | - | - | - |
| Gesamt: | 41 | 17 | - | 5 | 30 | - |

Hinweise aufgrund durchgeführter Fachrechts- und CC-Kontrollen

- Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten,
- Berücksichtigung des Ertragsniveaus im Durchschnitt der letzten 3 Jahre bei der DBE und in den Nährstoffvergleichen (Beachtung der geltenden Obergrenzen § 9 Abs. 2, 3 DüV),
- im Boden verfügbarer Stickstoff (Nmin) und Berücksichtigung der Nachlieferung aus der Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln der Vorjahre,

Hinweise aufgrund durchgeführter Fachrechts- und CC-Kontrollen

- Berücksichtigung der Nachlieferung von Stickstoff aus Vor- und Zwischenfrüchten,
- Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach WDüngV,
- Analyse von Reinigungswasser, Niederschlagswasser i. V. m. Sammelgrube

Hinweise aufgrund durchgeführter Fachrechts- und CC-Kontrollen

- Verbot von Geräten, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (Anlage 8 zu § 11 S. 2 DüV),
- Sicherstellung der Lagerung und Verwertung bei Aufnahme oder Abgabe von Wirtschaftsdünger; Sperrfristen,
- nicht erfolgte Einarbeitung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft auf unbestelltem Ackerland innerhalb der Frist von 4 Stunden

Düngebedarfsermittlung bei Phosphat/Phosphor

Begrenzung der Phosphor-Düngung bei hohen Bodengehalten (§ 3 Absatz 6 DüV)

Auf Flächen, die im Durchschnitt (gewogenes Mittel) einen Bodengehalt von **über**

- 25 mg P_2O_5 bzw. 11 mg P/100 g Boden (DL) oder
- 20 mg P_2O_5 bzw. 8,8 mg P/100 g Boden (CAL)

aufweisen, dürfen phosphathaltige Düngemittel nach § 3 Absatz 6 DüV

- **höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphat/Phosphor-Abfuhr**

aufgebracht werden.

Düngebedarfsermittlung bei Phosphat/Phosphor

Begrenzung der Phosphor-Düngung bei hohen Bodengehalten (§ 3 Absatz 6 DüV)

In solchen Fällen ist die Berechnung des Düngebedarfs für Phosphat/Phosphor nur noch

➤ **für eine maximal 3jährige Fruchtfolge**

zulässig. Bei der Düngebedarfsermittlung findet dann ausschließlich die Nährstoffabfuhr der Kultur Berücksichtigung. **Zuschläge zum berechneten Phosphorbedarf sind somit nicht möglich.**

Da die DüV keine Angaben zu Phosphor-Gehalten pflanzlicher Erzeugnisse enthält, sind die **Werte der StoffBilV, Anlage 1, Tabellen 1 bis 3, zu verwenden**, soweit keine eigenen, auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Probenahme- sowie Untersuchungsmethoden gewonnenen, Werte vorliegen.

Werte für darin nicht enthaltene Fruchtarten sind den durch das LELF herausgegebenen Richtwerten zu entnehmen bzw. beim LELF zu erfragen.

§ 6 Abs. 2

Harnstoff als Düngemittel darf ab dem **1.2.2020** nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein **Ureasehemmstoff** zugegeben ist **oder** (er) unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 4 Stunden nach der Aufbringung **eingearbeitet** wird.

§ 6 Abs. 3

Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen im Falle **von bestelltem Ackerland** ab dem **1.2.2020** nur noch **streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingearbeitet** werden.

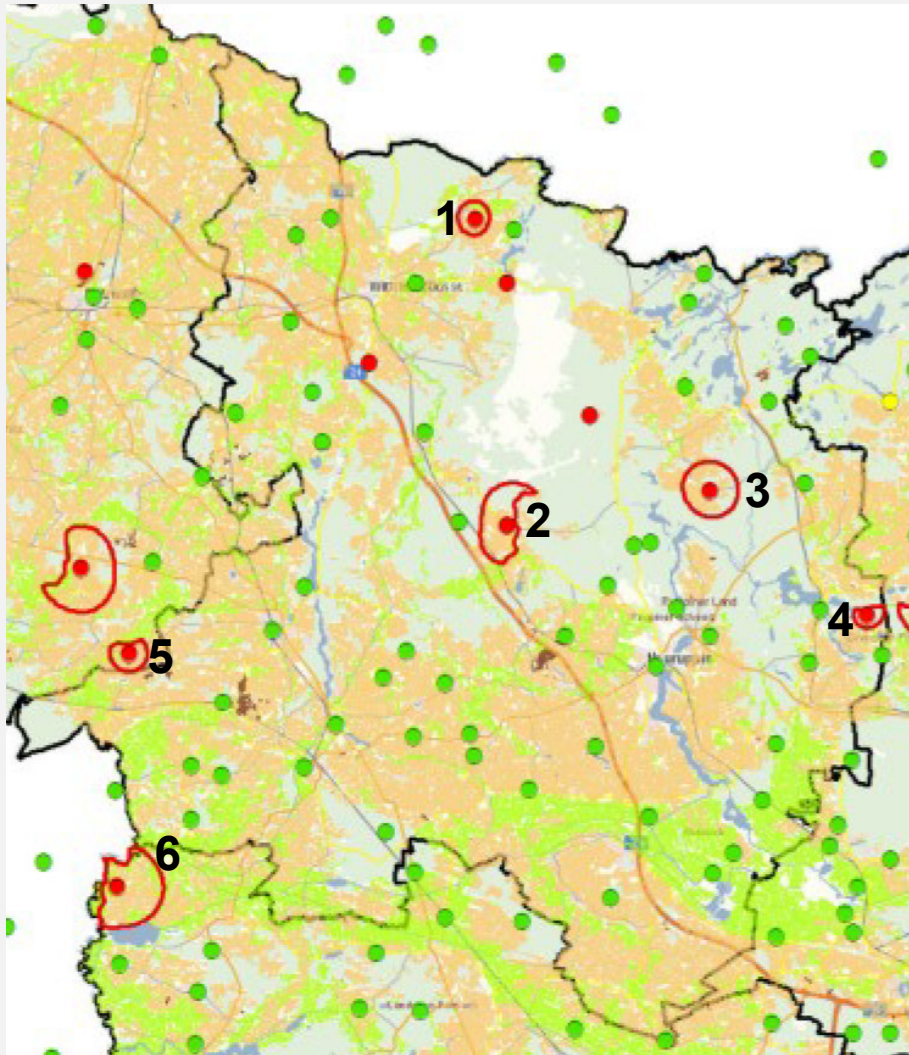
§ 12 Abs. 3

Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger erzeugen und nach dem in Anlage 9 Tab. 2 genannten Umrechnungsschlüssel mehr als 3 GVE je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche halten, sowie Betriebe, die solche Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände erzeugen und über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, haben ab dem **1.1.2020** eine **Lagerkapazität von 9 Monaten** vorzuhalten.

§ 12 Abs. 4

Festmist oder Kompost erzeugende Betriebe haben ab dem **1.1.2020** sicherzustellen, dass sie jeweils **mindestens für 2 Monate** die anfallenden genannten Düngemittel sicher lagern können.

Nitratkulisse – „rote Gebiete“ im Landkreis OPR



Bezeichnung:

- 1 Berlinchen
- 2 Rägelin
- 3 Schwanow
- 4 Strubensee, Wutzsee
- (5 Barenthin)
- (6 Strohdehne am Deich)

Kartenausschnitt: Anlage zu § 2 Abs. 1 BbgDüV

1. Untersuchung von Wirtschaftsdüngern, einschließlich Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung

- Untersuchung auf Gesamtstickstoff, verfügbaren Stickstoff und Gesamtphosphat **verpflichtend**; empfohlen: auch Kalium- und Magnesiumgehalt,
- Probenahme mind. 1x jährlich vor der ersten Aufbringung; weitere Proben bei wesentlichen Änderungen der Zusammensetzung,

1. Untersuchung von Wirtschaftsdüngern, einschließlich Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung

- Probenahme aus jeder Lagerstätte des Betriebes; bei Aufnahme von Wirtschaftsdünger sowie Gärrückständen aus anderen Betrieben, rechtl. Selbständigen Biogasanlagen oder überbetrieblicher Verbringung sind aktuelle Analysen/Deklarationen des abgebenden Betriebes erforderlich,
- Hinweise des LELF zur Probenahme sind zu beachten,
- Dokumentation der Ergebnisse und Aufbewahrung nach § 10 DüV

2. Bodenuntersuchung auf verfügbaren Stickstoff vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff

- Vor dem Aufbringen von mehr als **50 kg Nges** je Hektar und Jahr ist vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder für Schläge, die zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst sind, der **im Boden verfügbare Stickstoff (Nmin)** für den Zeitpunkt der Düngung, mind. aber 1x jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln,
- Ausnahme: Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau,
- **kein** Rückgriff auf die Richtwerte des LELF!

2. Bodenuntersuchung auf verfügbaren Stickstoff vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff

- Probenahme im Frühjahr durch Betriebsinhaber oder beauftragten Dritten,
- Schläge oder Bewirtschaftungseinheiten müssen hinsichtlich der für die DBE gem. § 4 DüV relevanten Faktoren einheitlich sein (N-Bedarfswert der Kultur, Bodenart, Humusgehalt, organ. Düngung des Vorjahres, Art der Vorfrucht),
- erste Stickstoffgabe aufgrund ausstehender Nmin-Analysewerte ohne eigene Nmin-Untersuchungsergebnisse → 1. Stickstoffgabe auf 60 kg/ha Gesamtstickstoff begrenzen

3. Erweiterung der Sperrzeit

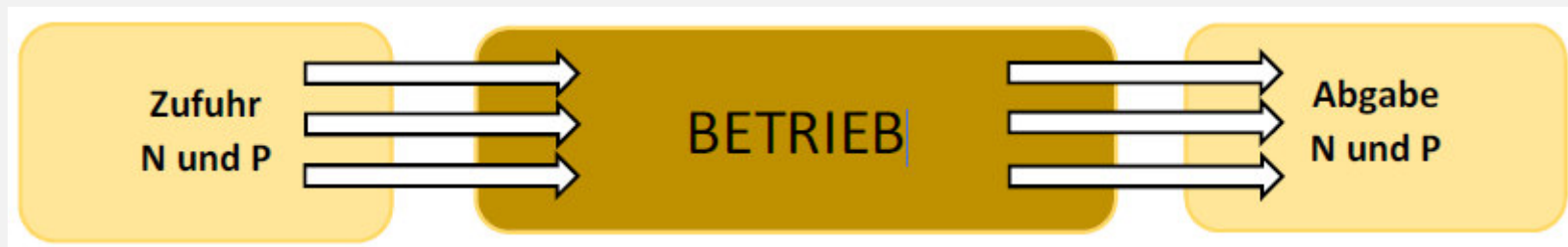
- auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutteranbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff in der Zeit vom **15. Oktober bis zum Ablauf des 31. Januar nicht** aufgebracht werden
- Sperrzeit **verlängert sich um 2 Wochen** zur sonst geltenden Sperrzeit vom 1.11. bis 31.1.
- **Verschiebung** der Sperrzeit **auf Antrag** bei der zuständigen Düngbehörde möglich

4. Befreiung von den Maßnahmen

- Betriebe, die **nachweisen**, dass der betriebliche Nährstoffvergleich im Durchschnitt der letzten drei Düngejahre den Kontrollwert von 35 kg Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet, können auf Antrag von den zusätzlichen Anforderungen befreit werden,
- Befreiung bei der zuständigen Düngbehörde beantragen; als Nachweis sind die Nährstoffvergleiche der letzten 3 Jahre einzureichen (Antragsvordruck s. LELF)

**Ziel der Stoffstrombilanzierung ist es,
einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit
Nährstoffen im Betrieb sicherzustellen und Nährstoffverluste
in die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden
[§3 (1) StoffBiV]**

Bezugsbasis bei der Stoffstrombilanzierung ist - im Gegensatz zur Flächenbilanz der Düngeverordnung (DüV) - der Gesamtbetrieb (= Hoftorbilanz):



Hinweise zur Stoffstrombilanzverordnung - StoffBiV



Pflicht zur Erstellung seit 01.01.2018

| Betroffene Betriebe | Nicht betroffene Betriebe |
|---|--|
| Betriebe mit >50 GV und >2,5 GV/ha (= Schwellenwerte) Betriebe mit >30 ha und >2,5 GV/ha (= Schwellenwerte) | Betriebe ohne Tierhaltung / Ackerbaubetriebe Viehhaltende Betriebe mit einem Wirtschaftsdüngeranfall von max. 750 kg N im Jahr |
| Betriebe, die o. g. Schwellenwerte unterschreiten, aber >750 kg N im Bezugszeitraum in Form von Wirtschaftsdünger aufnehmen | Betriebe, die die genannten Schwellenwerte unterschreiten und max. 750 kg in N in Form von Wirtschaftsdünger aufnehmen |
| Biogasanlagen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit einem der o. g. stoffstrombilanzierungspflichtigen Betriebe stehen bzw., wenn Wirtschaftsdünger aus diesen oder außerhalb der Betriebe anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird | Koferment- und Nawaro- Biogasanlagen, wenn sie ausschließlich mit diesen Stoffen betrieben werden |

Pflicht zur Erstellung ab 01.01.2023 auch für:

Betriebe mit >20 ha **oder**
Betriebe mit >50 GV/Betrieb (= Schwellenwerte)

Betriebe, die o. g. Schwellenwerte unterschreiten, wenn im jeweiligen Bezugsjahr außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird

Biogasanlagen, die in einem funktionalen Zusammenhang mit einem der o. g. stoffstrombilanzierungspflichtigen Betrieben stehen bzw., wenn Wirtschaftsdünger aus diesen oder außerhalb der Betriebe anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird

Hinweise zur Stoffstrombilanzverordnung - StoffBiV



Zu berücksichtigende Daten der Zufuhr und Abgabe von Nährstoffen

| Zufuhr N und P ₂ O ₅ in Kg | Abfuhr N und P ₂ O ₅ in Kg |
|---|---|
| Düngemittel insgesamt | Pflanzliche Erzeugnisse |
| - davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft | Tierische Erzeugnisse |
| - davon sonstige organische Düngemittel | Düngemittel insgesamt |
| Bodenhilfsstoffe | - davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft |
| Kultursubstrate | - davon sonstige organische Düngemittel |
| Pflanzenhilfsmittel | Bodenhilfsstoffe |
| Futtermittel | Kultursubstrate |
| Saatgut ⁽¹⁾ einschl. Pflanzgut und Vermehrungsmaterial | Pflanzenhilfsmittel |
| Landwirtschaftliche Nutztiere | Futtermittel |
| Stickstoffzufuhr durch Leguminosen | Saatgut ⁽¹⁾ einschl. Pflanzgut und Vermehrungsmaterial |
| | Landwirtschaftliche Nutztiere |
| Sonstige Stoffe | Sonstige Stoffe |
| N-Deposition über Luftpfad ⁽²⁾ in kg/ha | |
| ⁽¹⁾ Saatgut von Getreide, Mais, Kartoffeln, Körnerleguminosen ⁽²⁾ auf Grundlage des Hintergrundbelastungsdatensatzes des Umweltbundesamtes | |

Hinweise zur Stoffstrombilanzverordnung - StoffBiV



Was muss wann vorliegen?

| Aufzeichnung | Fertigstellungstermin | Erstmalige Dokumentation bis |
|---|--|---|
| Nährstoffzufuhr (N und P ₂ O ₅) | Spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr Bezugsjahr: Kalenderjahr Bezugsjahr: Wirtschaftsjahr 01.07.-30.06. | Abhängig vom gewählten Bezugsjahr 31.03.2018 30.09.2018 |
| Nährstoffabgabe (N und P ₂ O ₅) | Spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr Bezugsjahr: Kalenderjahr Bezugsjahr: Wirtschaftsjahr 01.07.-30.06. | Abhängig vom gewählten Bezugsjahr 31.03.2018 30.09.2018 |
| Ausgangsdaten und Ergebnis der Stoffstrombilanz | Spätestens 6 Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres Bezugsjahr: Kalenderjahr Bezugsjahr: Wirtschaftsjahr 01.07.-30.06. | Abhängig vom gewählten Bezugsjahr 30.06.2019 31.12.2019 |

- Bezugsbasis ist der Gesamtbetrieb (Hoftorbilanz),
- keine Anrechnung von Stall-, Lagerungs- und Ausbringungsverlusten,
- jährlich zu erstellende N- und P-Bilanzen; Fortschreibung zu einer 3jährigen Bilanz und Bewertung für N,
- Bezugsjahr ist das für den Nährstoffvergleich gewählte Düngjahr,
- Pflicht zur Stoffstrombilanzierung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung des Nährstoffvergleichs nach DüV,

- Bezugseinheiten beachten, Element-/Oxidform (P / P₂O₅),
- Mengenangaben (kg, dt, t, m³) oder TM/FM bzw. Schlacht-/ Lebendgewicht! Angabe der Herkunft der Daten (Kennzeichnung, Analyse, Richtwerte) nicht vergessen!,
- Aufzeichnungen und Belege sind 7 Jahre aufzubewahren,
- fehlende, falsche, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Aufzeichnungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar
- [Hinweise des LELF zur StoffBilV](#)

Ausblick Neue Düngeverordnung

Geplante Inkraftsetzung Herbst 2020 ???



➤ Was wird sich voraussichtlich ändern?

§ 7 Anwendungsbeschränkungen und Anwendungsverbote

~~§ 8 Nährstoffvergleich~~ aufgehoben

~~§ 9 Bewertung des betrieblichen Nährstoffvergleiches~~ aufgehoben

§ 10 Aufzeichnungen

Anlage 5 Jährlicher betrieblicher ~~Nährstoffvergleich~~-Nährstoffeinsatz

~~Anlage 6 Mehrjähriger betrieblicher Nährstoffvergleich~~

Anlage 7 ~~Stickstoffgehalt~~ Nährstoffgehalt pflanzlicher Erzeugnisse

Ausblick Neue Düngeverordnung

Geplante Inkraftsetzung Herbst 2020 ???



➤ Was wird sich voraussichtlich ändern?

§ 3 Grundsätze für die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(3) wird wie folgt geändert: aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Düngebedarfs“ die Wörter „um höchstens zehn vom Hundert“ eingefügt.

(5) Satz 3 wird aufgehoben ~~Als Aufbringungsverluste dürfen bei der Verwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, höchstens die sich aus Anlage 2 Zeile 5 bis 9 ergebenden Werte, bei anderen organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln höchstens zehn vom Hundert der nach Absatz 4 bekannten, ermittelten oder festgestellten Gehalte an Gesamtstickstoff berücksichtigt werden.~~

(6) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Ermittlung der Phosphatabfuhr der angebauten Kulturen sind die Phosphatgehalte nach Anlage 7 Tabelle 1 bis 3 heranzuziehen.“

Ausblick Neue Düngeverordnung

Geplante Inkraftsetzung Herbst 2020 ???



- Was wird sich voraussichtlich ändern?

§ 4 Ermittlung des Düngebedarfs an Stickstoff und Phosphat

Bei der Ermittlung sind die folgenden Einflüsse auf den zu ermittelnden Bedarf heranzuziehen:

(1) Nr. 7.

die nach § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 zu Winterraps oder Wintergerste ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum 1. Oktober aufgebrauchte Menge an verfügbarem Stickstoff.

Ausblick Neue Düngeverordnung

Geplante Inkraftsetzung Herbst 2020 ???



§ 5 Besondere Vorgaben für die Anwendung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

(1) Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.

Abweichend von Satz 1 dürfen ferner mit den dort genannten Stoffen bis zu 60 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar auf **oberflächlich** gefrorenen Boden aufgebracht werden, wenn

1. der Boden durch Auftauen am Tag des Aufbringens aufnahmefähig wird,
2. ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist,
3. der Boden durch Einsaat einer Winterkultur oder von Zwischenfrüchten im Herbst eine Pflanzendecke trägt oder es sich um Grünland oder Dauergrünland handelt, und
4. anderenfalls die Gefahr einer Bodenverdichtung und von Strukturschäden durch das Befahren bestehen würde.

Abweichend von Satz 3 dürfen unter den in Satz 3 Nummer 2 bis 4 genannten Voraussetzungen mit Düngemitteln, bei denen es sich um Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte handelt, ~~mehr als 60~~ **bis zu 120** Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar aufgebracht werden.

Ausblick Neue Düngeverordnung

Geplante Inkraftsetzung Herbst 2020 ???



- Was wird sich voraussichtlich ändern?

§ 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

(1) Wer organische, organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, jeweils mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf unbestelltes Ackerland aufbringt, hat diese **unverzüglich**, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden, **ab dem 1. Februar 2025 innerhalb einer Stunde**, nach Beginn des Aufbringens einzuarbeiten. Satz 1 gilt nicht für

1. Festmist von Huftieren oder Klauentieren,
2. Kompost sowie
3. organische oder organisch-mineralische Düngemittel mit einem festgestellten Gehalt an Trockenmasse von weniger als zwei vom Hundert.

Ausblick Neue Düngeverordnung

Geplante Inkraftsetzung Herbst 2020 ???



- Was wird sich voraussichtlich ändern?

§ 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

~~(2) Harnstoff als Düngemittel darf ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet wird. Neu gefasst~~

(2) Harnstoff als Düngemittel darf, auch in Mischungen, ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens eingearbeitet wird. Die Vorgaben nach Satz 1 gelten für harnstoffhaltige Düngemittel mit einem Mindestgehalt an Carbamidstickstoff von 50 vom Hundert am Gesamtstickstoffgehalt und für Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung ab dem 1. Februar 2025.

Ausblick Neue Düngeverordnung

Geplante Inkraftsetzung Herbst 2020 ???



- Was wird sich voraussichtlich ändern?

§ 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

~~(2) Harnstoff als Düngemittel darf ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach der Aufbringung eingearbeitet wird. Neu gefasst~~

(2) Harnstoff als Düngemittel darf, auch in Mischungen, ab dem 1. Februar 2020 nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier Stunden nach Beginn des Aufbringens eingearbeitet wird. Die Vorgaben nach Satz 1 gelten für harnstoffhaltige Düngemittel mit einem Mindestgehalt an Carbamidstickstoff von 50 vom Hundert am Gesamtstickstoffgehalt und für Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung ab dem 1. Februar 2025.

Ausblick Neue Düngeverordnung

Geplante Inkraftsetzung Herbst 2020 ???



- Was wird sich voraussichtlich ändern?

§ 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

(8) Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen zu den nachfolgend genannten Zeiten nicht aufgebracht werden:

1. auf Ackerland ab dem Zeitpunkt, ab dem die Ernte der letzten Hauptfrucht abgeschlossen ist, bis zum Ablauf des 31. Januar,
2. auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar.

Abweichend von Satz 1 dürfen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte in der Zeit vom ~~15. Dezember~~ **01. Dezember** bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden. **Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden.“**

Ausblick Neue Düngeverordnung

Geplante Inkraftsetzung Herbst 2020 ???



- Was wird sich voraussichtlich ändern?

§ 6 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von bestimmten Düngemitteln

(11) Auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai dürfen in der **Zeit vom 1. September bis zum Beginn des Verbotszeitraums nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 2**, auch in Verbindung mit Absatz 10, mit flüssigen organischen und flüssigen organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigen Wirtschaftsdüngern, mit **wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff nicht mehr als 80 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar** aufgebracht werden.

Ausblick Neue Düngeverordnung

Geplante Inkraftsetzung Herbst 2020 ???



- Was wird sich voraussichtlich ändern?
 - spätestens zwei Tage nach jeder Düngungsmaßnahme sind die Angaben über die Düngungsmaßnahme aufzuzeichnen
 - die aufgebrauchten Nährstoffmengen sind bis zum 31. März des der Aufbringung folgenden Jahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammenzufassen und aufzuzeichnen
 - § 13 Besondere Anforderungen an Genehmigungen und sonstige Anordnungen durch die zuständigen Stellen, besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung, Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen durch die Landesregierungen wird erweitert



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit